



Satzung VfS 59 Warstein e.V.

Präambel

„Der VfS 59 Warstein e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der am 08. August 1959 in Warstein gegründete Verein führt den Namen „Verein für Spiele 1959 Warstein e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Warstein.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warstein eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.



Satzung VfS 59 Warstein e.V.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Funktionsträger und Vereins Helfer pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen gem. § 3 Nr. 26a EStG für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der Zahlungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Ehrenmitglied kann ein Mitglied des Vereins nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden.
- (3) Gegen Mitglieder können Rechts- und Ordnungsmaßnahmen wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Anordnungen des Vorstandes, Disziplinlosigkeit im Training und Spielbetrieb, sowie Verstößen gegen die Interessen des Vereins eingeleitet werden.
Maßnahmen sind: - Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und
- Veranstaltungen des Vereins.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör durch den Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes zu gewähren.
Der Vorstand legt sodann die Maßnahmen fest und teilt sie dem Mitglied mit.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.



Satzung VfS 59 Warstein e.V.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

- (3) Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch den Austritt des Mitgliedes
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt.
Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über Bankeinzug.
Die Einzugsermächtigung hat mit der Beitrittserklärung zu erfolgen.
- (4) Das jeweils jüngste Vereinsmitglied hat keinen Beitrag zu entrichten.

§ 7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Satzung VfS 59 Warstein e.V.

§ 8 *Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch:
- Aushang im Vereinsraum
 - Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
- Für die Mitglieder, die eine E-Mail Adresse haben, kann auch darüber eingeladen werden.
- (3) Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
Anträge zur Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Geheime Abstimmungen werden auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen.



Satzung VfS 59 Warstein e.V.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/ dem Protokollführer/ in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 5. Wahl des Vorstandes bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem/ der Vorsitzenden Finanzen
 2. dem/ der Vorsitzenden Vereinsentwicklung
 3. dem/ der Vorsitzenden Sportliche Entwicklung
 4. dem/der Vorsitzenden Vereinsorganisation
 5. dem/ der Kassenwart/ in
 6. dem/ der Sozialwart/ in
 7. dem/ der Sportlichen Leiter/ in Handball Herren
 8. dem/ der Sportlichen Leiter/ in Handball Damen
 9. dem/ der Sportlichen Leiter/ in Handball Jugend
 10. dem/ der Vertreter/ in der Vereinsjugend
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vertreter der Jugend durch die Jugendversammlung.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Vorsitzenden Vereinsentwicklung und Vereinsorganisation, die einzelnen Sportlichen Leiter und der Kassenwart werden für zwei Jahre gewählt, im Wechsel mit der ebenfalls zweijährigen Wahlperiode der Vorsitzenden Finanzen, Sportliche Entwicklung und des Sozialwartes.
Soweit mit der Verabschiedung dieser Satzung Neuwahlen der zusammen genannten Vorstandsmitglieder erfolgen, werden diese zunächst auf ein Jahr gewählt.



Satzung VfS 59 Warstein e.V.

- (5) Einer der Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand beschließt unter anderem über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten oder Beisitzer benennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Jugend des Vereins

Die Jugendspielleiter sowie die Vertreter der Vereinsjugend führen den Jugendbereich und entscheiden gemeinschaftlich mit dem Gesamtvorstand über die Bereitstellung und Verwendung der dem Jugendbereich zufließenden Mittel.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung im Wechsel für je zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/ innen geprüft.
Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das DRK Warstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden bestellt.